

99058007060000

Eintragung in die Handwerksrolle beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/546/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 1 Handwerksordnung (HwO) (Zulassungspflichtiges Handwerk; Eintragung in die Handwerksrolle)
- § 6 Handwerksordnung (HwO) (Handwerksrolle)
- § 7 Handwerksordnung (HwO) (Eintragsvoraussetzungen in die Handwerksrolle)
- § 7a Handwerksordnung (HwO) (Ausübungsberechtigung für andere zulassungspflichtige Handwerke)
- § 7b Handwerksordnung (HwO) (Ausübungsberechtigung für Gesellen mit Berufserfahrung)
- § 8 Handwerksordnung (HwO) (Ausnahmebewilligung)
- § 9 Handwerksordnung (HwO) (Ausnahmebewilligung EU/EWR)
- §§ 10 - 16 Handwerksordnung (HwO) (Verfahren Handwerksrolle)

Teaser

Betreiben Sie selbständig ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe? Dann müssen Sie Ihren Gewerbebetrieb in die Handwerksrolle eintragen lassen. Eingetragen werden können

Volltext

Betreiben Sie selbständig ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe? Dann müssen Sie Ihren Gewerbebetrieb in die Handwerksrolle eintragen lassen. Eingetragen werden können

- natürliche und juristische Personen und
- Personengesellschaften.

Zum stehenden Gewerbe gehört jeder Gewerbebetrieb, dessen Tätigkeit nicht dem Reisegewerbe oder dem Marktverkehr zuzurechnen ist. Eine gewerbliche Niederlassung ist nicht Voraussetzung.

Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst. Das Gewerbe muss in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt sein. Es können

Modul

Sachverhalt

auch Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind.

Sie oder die von Ihnen mit der technischen Betriebsleitung beauftragte Person müssen über die persönlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügen, wenn Sie

- ein stehendes Gewerbe gründen oder
- sich an einem Betrieb beteiligen oder
- sich zusammen mit einem Partner selbständig machen wollen.

Erforderliche Unterlagen

bei Einzelunternehmen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Nachweis über die Qualifikation (Kopie Meisterbrief, Technikerzeugnis etc.) des Inhabers oder der Inhaberin (bei angestellter Betriebsleitung siehe dort)
- Kopie Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- ausgefülltes Antragsformular
- Kopien des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der Gesellschafter, Gesellschafterinnen oder vertretungsberechtigten Personen
- Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Nachweis über die Qualifikation (Kopie Meisterbrief, Technikerzeugnis etc.) des oder der Gesellschafter beziehungsweise Gesellschafterinnen (bei angestellter Betriebsleitung siehe dort)
- Kopie Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

bei GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), AG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und anderen inländischen oder ausländischen Gesellschaften:

- ausgefülltes Antragsformular

Modul

Sachverhalt

- Kopien des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen
- Für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei in einem Register eingetragenen Unternehmen: Auszug aus dem Handelsregister beziehungsweise dem Partnerschaftsregister eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages bei Unternehmenssitz im Ausland: Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.
- Kopie Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) müssen Sie das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst ausfüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen einreichen (z.B. Personalpapiere).

bei Anstellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin:

- Betriebsleitererklärung
- Nachweis über die Betriebsleitungstätigkeit (Kopie des Arbeitsvertrages des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin)
- Nachweis über die Qualifikation des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin (Kopie Meisterbrief, Technikerzeugnis, Ausnahmegenehmigung etc.)

Hinweis: Wenn Sie eine zweite Person als Betriebsleitung anstellen, müssen Sie die Betriebsleitererklärung und den Nachweis über die Betriebsleitertätigkeit auch für diese vorlegen.

Voraussetzungen

- die Meisterprüfung Haben Sie oder Ihr Betriebsleiter beziehungsweise Ihre Betriebsleiterin die Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt, werden Sie in die Handwerksrolle Ihrer Handwerkskammer eingetragen: mit dem Handwerk, das Sie ausüben wollen oder in

Modul

Sachverhalt

einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk

Die Handwerksordnung sieht auch Bestimmungen vor, nach denen Sie oder Ihre Betriebsleitung als

- Diplom-Ingenieur oder Diplom-Ingenieurin beziehungsweise
- Ingenieur oder Ingenieurin oder
- mit einer der Meisterprüfung gleichwertigen deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung (§ 7 Abs. 2 HwO) in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Voraussetzung ist, dass der Studien- oder Schulschwerpunkt Ihrer Prüfung dem einzutragenden Handwerk entspricht.

Achtung: Sie dürfen immer nur das zulassungspflichtige Handwerk ausüben, das eingetragen wurde. Werden mehrere zulassungspflichtige Handwerke ausgeübt, muss normalerweise jedes dieser zulassungspflichtigen Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sein.

Kosten

Unterschiedlich. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Verfahrensablauf

Um Ihr Unternehmen in die Handwerksrolle eintragen zu lassen, müssen Sie einen Antrag stellen. Je nach Angebot der Handwerkskammern steht das Antragsformular elektronisch zum Download bereit oder kann über ein Formularcenter direkt ausgefüllt werden. Sie können Ihre Unterlagen auch persönlich einreichen und den Antrag vor Ort ausfüllen.

Mit der Eintragung in die Handwerksrolle ist die Ausstellung einer Handwerkskarte verbunden. Mit der Handwerkskarte können Sie sich später als eingetragener Handwerksbetrieb ausweisen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Anzeige der Handwerkstätigkeit: sofort nach Beginn

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	• Anlage A zur Handwerksordnung
Rechtsbehelf	Antragstellende haben die Möglichkeit gegen die Entscheidung der Behörde Widerspruch einzulegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	